

**Satzung  
der Seniorenvertretung  
der Stadt Kirchhain  
(Seniorenbeirats-Satzung)**

in der Fassung des von der Stadtverordnetenversammlung am 02. Juni 2014 beschlossenen I. Nachtrags

Aufgrund der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain am 12. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kirchhain wird ein Seniorenbeirat - als Beirat im Sinne des § 8 c Hessische Gemeindeordnung (HGO) - als Einrichtung der Stadt gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

**§ 2  
Aufgaben, Ziele und Mitwirkungsrechte**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die sozialen, kulturellen und sonstigen spezifischen Interessen der Seniorinnen und Senioren in Kirchhain. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet mit den einzelnen Vereinen, Verbänden und Organisationen, insbesondere mit den in der Seniorenarbeit tätigen, eng zusammen.
- (3) Ziele des Seniorenbeirats:
  - Stärkung des Rechts der Seniorinnen und Senioren auf Selbstbestimmung
  - die Integration in die Gesellschaft
  - Verbesserung der Lebensqualität im Alter
  - Förderung des Erfahrungsaustauschs
  - Regelmäßige Beratungsangebote
  - Zusammenarbeit, auch überregional, mit Fachgremien sowie Vereinen, Verbänden und Organisationen

- (4) Insbesondere wirkt er mit bei:
- Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten
  - der Planung, Durchführung und Koordinierung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen sowie sonstigen ihren Personenkreis betreffenden Programmen
  - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld, soweit eine Zuständigkeit der Stadt gegeben ist
- (5) Der Seniorenbeirat wird von den Gremien der Stadt Kirchhain frühzeitig zu allen Entscheidungen gehört, die ausschließlich oder in besonderem Maße die Seniorinnen und Senioren betreffen. Darüber hinaus hat er das Recht, gegenüber den städtischen Gremien Stellungnahmen abzugeben und Vorschläge und Anfragen einzureichen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirats können den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt werden. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.
- (6) Der Seniorenbeirat bietet nach telefonischer Absprache bedarfsgerecht Sprechstunden an.

### § 3 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern, davon je 1 Mitglied pro angefangene 1.000 Einwohner aus der Kernstadt und jedem Stadtteil\*). Sofern ein oder mehrere Sitze nicht vergeben werden, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.
- (2) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Seniorenbeirats finden die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Der Seniorenbeirat wird von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Stadt Kirchhain in freier, geheimer, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl (Briefwahl) für 5 Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und mit erstem Wohnsitz in Kirchhain mindestens 3 Monate gemeldet sind. Wählbar sind Wahlberechtigte sowie in der Seniorenarbeit tätige und interessierte Personen, soweit sie in der Stadt Kirchhain ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (4) Scheidet ein Seniorenbeiratsmitglied während der Amtszeit aus, rückt die Person mit den meisten Stimmen aus der jeweiligen Vorschlagsliste nach. Bei nur einer Vorschlagsliste rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.

\*) Anmerkung: Es gelten die jeweils aktuellen Einwohnerzahlen mit Haupt- und Nebenwohnsitz der Kommunalen Informationsverarbeitung in Hessen (KIV).

- (5) In der ersten Sitzung nach der Wahl wählen die Mitglieder in geheimer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit einen Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Beisitzer/innen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können, besteht. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (6) Mitglieder des Vorstands können während einer Amtszeit mit 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats abgewählt werden. In derselben Sitzung ist anstelle des abgewählten Mitglieds, ein anderes Mitglied in die gleiche Funktion zu wählen.
- (7) Für das Briefwahlverfahren finden die in Frage kommenden Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Sachkosten, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind, werden im Umfang der im Haushaltsplan der Stadt Kirchhain veranschlagten Mittel erstattet. Räumlichkeiten der Stadt Kirchhain für Versammlungen und Sitzungen werden kostenlos bereitgestellt.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind von der Stadt Kirchhain gegen Unfall- und Haftpflichtschäden zu versichern.

#### **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats.
- (2) Er hat insbesondere
  - die Beschlüsse des Seniorenbeirats vorzubereiten und auszuführen
  - die ihm nach dieser Satzung obliegenden oder ihm vom Seniorenbeirat allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zu erledigen
  - dem Magistrat die Niederschriften über die Sitzungen des Seniorenbeirats zur Einsichtnahme zu übersenden.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Sitzungen sind i. d. R. nicht öffentlich.

**§ 6****Einberufung, Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Niederschrift**

- (1) Der Seniorenbeirat tritt zum erstenmal binnen eines Monats nach Beginn der Amtszeit, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.  
Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm bestellte/n Vertreter/in. Diese/r leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
- (2) Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats lädt zu den Sitzungen die gewählten Mitglieder schriftlich mit Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftliche Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind mit einer Begründung zu versehen.  
Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Ort und Zeit sind im Kirchhainer Anzeiger zu veröffentlichen. Bei Bedarf können sachkundige Bürger/innen zu den Beratungen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung können mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Ist der Seniorenbeirat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung einberufen werden, bei der der Seniorenbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die spätestens mit dem Einladungsschreiben zur folgenden Sitzung zu versenden und in dieser Sitzung zu genehmigen ist.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Kirchhain tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Das Verfahren zur Bildung des Seniorenbeirats ist innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung einzuleiten.

Kirchhain, den 13.07.2004

Magistrat der Stadt Kirchhain, Hesse, Bürgermeister

---

Anmerkungen:

- 1.) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 12.07.2004, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 28.07.2004, In-Kraft-Treten am 29.07.2004.
- 2.) I. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 02.06.2014 (Änderung § 2 Abs. 6; § 5 Abs. 2), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 18.06.2014, Inkrafttreten am 19.06.2014.